

Gericht verlangen, daß z. B. ein Haftbefehl nur dann ausgesprochen wird, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wie hinreichender Tatverdacht eines nicht unerheblichen Verbrechens und Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr. Für den Ablauf eines Strafverfahrens gelten bestimmte Fristen, die sichern, daß über das Verbrechen schnell Klarheit geschaffen und der Angeklagte nicht länger als unbedingt nötig in Ungewißheit über seine Strafe bzw. seinen Freispruch bleibt. Das Prinzip der Gesetzlichkeit fordert von unseren Gerichten, diese Fristen einzuhalten. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit stellt den Gerichten die Aufgabe, im Verfahren und in jeder Entscheidung einen Beitrag zur Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu geben und der Bevölkerung bewußt zu machen, daß unsere Rechtsordnung mit den Interessen der Bürger übereinstimmt.

## **2. Das Gericht der Deutschen Demokratischen Republik — ein Gericht des Volkes**

Dem Wesen eines sozialistischen Staates entspricht, daß die Volksmassen in den Volksvertretungen die Macht ausüben, zur Staatsverwaltung herangezogen werden und an der Rechtsprechung teilhaben. Das Prinzip der Einbeziehung der breitesten Massen in die Leitung des Staates findet durch die Beteiligung der Schöffen an der Rechtsprechung in voller richterlicher Funktion seinen der Justiz gemäßen Ausdruck. Gewährleistet werden muß, daß die Gerichte unserer Republik immer mehr von einem Organ für die Werktätigen zu einem Organ der Machtausübung durch die Werktätigen selbst werden. Indem das Gerichtsverfassungsgesetz die Teilnahme der Schöffen an der gesamten erstinstanzlichen Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte vorsieht, hat es die Voraussetzungen hierzu geschaffen.

§ 26 Abs. 1 GVG bestimmt, daß die Schöffen in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfange und wie die Berufsrichter mit gleichem Stimmrecht ausüben, wobei nach Abs. 2 ein Schöffe an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung teilnehmen soll. Im Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches sollen den Schöffen jetzt weitere Aufgaben im Strafverfahren übertragen werden, wie die Mitwirkung am Eröffnungsbeschluß, d. h. der Entscheidung darüber, ob ein Bürger sich überhaupt vor Gericht in einer Hauptverhandlung verantworten muß, sowie die Mitwirkung bei den Beschlüssen über eine bedingte Aussetzung der Strafe und deren eventuellen Widerruf (§§ 346, 347 StPO) sowie dem Straferlaß bei bedingter Verurteilung.

In der Teilnahme der Schöffen an der Rechtsprechung zeigt sich im Bereich der Justiz in besonderem Maße der demokratische Charakter unseres Staates. Die Rechtsprechung wird nicht von einer mit besonderen Privilegien ausgestatteten Kaste von Richtern ausgeübt, sondern von Menschen, die als Berufsrichter aus dem Volk hervorgegangen sind oder als Schöffen selbst noch mitten in der Produktion stehen. Die Rechtsprechung, die im Interesse des Volkes erfolgt, die in jedem Verfahren die Rechte der Bürger schützen und sichern muß, kann nur die Sache aller Werktätigen selbst sein, die mit dieser Aufgabe ihre besten Menschen betrauen müssen. Lenin sagte:

„Wir müssen selbst richten. Alle Bürger ohne Ausnahme sollen am Gericht und an der Verwaltung des Landes teilnehmen..“<sup>14)</sup>

14) Lenin, Werke, Bd. 27, S. 111 (russ.).